

Entwurf!

Richtlinien „Corona-Fonds für das Ehrenamt“ der Stadtgemeinde Friesoythe

Dem Ehrenamt kommt in der Stadtgemeinde Friesoythe traditionell eine große Bedeutung zu. Es ist erklärtes Ziel der Stadt Friesoythe, die Arbeit von Ehrenamtlichen zu fördern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in 2020 und 2021 haben das Ehrenamt stark eingeschränkt. Es konnten inhaltliche Ziele im Bereich der Kultur, des Sports und des sozialen Ehrenamtes nicht mehr erreicht werden. Zudem hat die Corona-Pandemie Vereine und Akteure finanziell vor Herausforderungen gestellt.

Die Stadt Friesoythe bekennt sich zu ihrer Verantwortung für das Ehrenamt gerade in der aktuellen Situation.

Um den Vereinen, Verbänden und ehrenamtlich Tätigen die Wiederbelegung ihres Engagements nach Lockerung bzw. Aufhebung der corona-bedingten Einschränkungen zu erleichtern, hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am _____ folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Corona-Sonderfonds für das Ehrenamt

- a) Die Stadt Friesoythe stellt in 2021 einmalig einen Betrag von 50.000 € zur Verfügung, der als Corona-Sonderfonds zur Stärkung des Ehrenamtes für Re-Start-Maßnahmen werden soll.
- b) Zuschüsse aus dem Corona-Sonderfonds werden als Projektförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie bewilligt.
- c) Bei der Mittelbewilligung haben Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche richten, Vorrang.
- d) Antragsberechtigt sind ausschließlich eingetragene Vereine oder Vereine, die einem übergeordneten eingetragenen Verband angeschlossen sind, und sonstige anerkannte Verbände und Institutionen, die ihren Sitz in der Stadt Friesoythe haben, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und die ehrenamtlich tätig sind.
- e) Die maximale Fördersumme pro Projekt beträgt 2.500 €. Es können nur Projekte angemeldet werden, die ein Mindestkostenvolumen (ohne Eigenanteil) von 500 € aufweisen. Die Zuschussbewilligung beinhaltet immer einen 10%igen Eigenanteil des Vereines oder Verbandes.

§ 2 Grundsätze der Förderung

Bei der projektbezogenen Mittelvergabe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Das angemeldete Projekt muss explizit die Re-Aktivierung des Vereins- und Verbandslebens nach der Corona-Pandemie oder die Abfederung finanzieller Nachteile durch die Corona-Pandemie zum Ziel haben.
Als Projekt im Sinne dieser Richtlinie werden auch Einnahmeverluste aufgrund von Vereinsaustritten angesehen, wenn diese nachgewiesen sind.
- b) Inhaltlich dient das Projekt der Kultur, dem Sport und der sozialen Unterstützung im weiteren Sinne. Das heißt, es fördert die Bewegung, die Vermittlung von Wissen, die Herausbildung von Haltungen, die Festigung von Werten und positiven Charaktereigenschaften, die Übung sozialer Kompetenzen oder die Förderung von Kreativität und kulturellen Kompetenzen. Ebenso kann das Projekt der Fürsorge für den Nächsten dienen oder der Unterstützung oder Entlastung von benachteiligten Menschen.
- c) Es ist ein Projektzeitraum zu definieren (bei Anschaffungsförderung z.B. wann die Anschaffung erfolgen soll).
- d) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt bereits nach anderen Förderrichtlinien der Stadt Friesoythe bezuschusst wird oder für entsprechende Zwecke laufende Förderungen seitens der Stadt oder anderer öffentlicher Träger bewilligt werden. Dabei ist nicht maßgeblich, ob das Projekt tatsächlich aus diesen Mitteln gefördert wird, sondern nur, dass andere Fördermöglichkeiten Vorrang haben.

§ 3 Antragstellung, Verfahren

- a) Die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Corona-Sonderfonds erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Friesoythe auf Antrag.
- b) Die konkrete Antragstellung erfolgt durch die Vorlage folgender Antragsunterlagen:
 1. eine kurze inhaltliche Darstellung des Projektes mit Bezug auf die Zielgruppe und das angestrebte Ziel im Hinblick auf die Corona-Pandemie
 2. Angaben zum Projektzeitraum
 3. ein einfacher Finanzierungsplan, der auch evtl. zur Verfügung stehende Drittmittel mit aufführt

§ 4 Schlussbestimmungen

- a) Die Ausführung dieser Richtlinie ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- b) Den Ratsgremien ist eine Auflistung über die Mittelverwendung vorzulegen.
- c) Auf Förderungen aufgrund dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- d) Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft und gilt bis zur Ausschöpfung der für die Erfüllung der Richtlinie bereitgestellten Haushaltsmittel.

Friesoythe, den

Sven Stratmann
Bürgermeister